

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.3.2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; erfolgt die Anordnung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2, ist in der Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in diesen Fällen 30 Tage nicht überschreiten.“

Artikel 2 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Der Kernpunkt des Gesetzes ist die angemessene Ausweitung der Dauer des sogenannten Unterbindungsgewahrsams. Mit ihm soll ermöglicht werden, dass auf die unterschiedlichsten Sachverhalte verhältnismäßig polizeilich reagiert werden kann.

Unterbindungsgewahrsam gibt es in den Polizeigesetzen aller Bundesländer. Unterschiedlich geregelt ist vor allem die Dauer des Gewahrsams. Meist bewegt sich der zeitliche Rahmen zwischen vier und 14 Tagen. In Bayern sind sogar 30 Tage Unterbindungsgewahrsam möglich, die auch nochmal um einen Monat verlängert werden können.

Der Gewahrsam gehört zu den intensivsten polizeilichen Standardeingriffen im ASOG. Mit dem Gewahrsam wird einer Person mit dem Zweck der Gefahrenabwehr die Freiheit entzogen, d.h. jemand wird in einem bestimmten, eng umgrenzten Raum festgehalten und daran gehindert, sich fortzubegeben. Der polizeiliche Gewahrsam ist immer eine Freiheitsentziehung, mit der in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) (in Verbindung mit Art. 104 GG) eingegriffen wird.

Mit dem Unterbindungsgewahrsam soll der Polizei Berlin die Möglichkeit eines Zeitgewinns eingeräumt werden, um z.B. bei akutem Terrorverdacht Beweise zu sichern oder um die unmittelbare Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat eines Störers zu verhindern.

Die Höchstdauer für den Unterbindungsgewahrsam liegt jetzt bei 30 Tagen. Bislang durften Personen nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 in Berlin höchstens bis zum Ende des nächsten Tages nach ergreifen festgehalten werden.

Berlin hatte mit dieser Vorschrift im Bundesvergleich die kürzeste Gewahrsamsdauer, deren Länge der Vorführungsfrist gemäß § 128 Absatz 1 StPO entsprach.

Der Unterbindungsgewahrsam steht unter einem strikten Richtervorbehalt. Das bedeutet: Die Polizei Berlin kann Gefährder oder Störer nicht einfach in Gewahrsam nehmen, sondern kann nur einen Antrag stellen. Ein unabhängiger Richter entscheidet dann sowohl über das „ob“ als auch über das „wie“ unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Also über die Fragen: Muss der Gefährder oder Störer überhaupt in Gewahrsam? Und wenn ja: Muss die gesetzliche Höchstzeit wirklich voll ausgeschöpft werden? Oder reichen vielleicht auch weniger Tage? Eine solche gestufte Betrachtung ist mit der ursprünglichen 48 Stunden Höchstdauer des Unterbindungsgewahrsams gar nicht möglich gewesen. Mit der neuen Regelung wird der Polizei Berlin die Möglichkeit eingeräumt auf unterschiedlichste Gefahrenlagen angemessen reagieren zu können.

Artikel 1

Schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhöhung der Dauer des Unterbindungsgewahrsams.

Artikel 2

Trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 GG bei Grundrechtseinschränkungen Rechnung. Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Berlin, 25. Mai 2023

Dr. Brinker Gläser Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion